

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. März 1978

Nummer 13

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2125	7. 3. 1978	Gesetz über die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“	88
28	7. 3. 1978	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes	89

2125

**Gesetz
über die Berufsbezeichnung
„Lebensmittelchemiker“
Vom 7. März 1978**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Berufsbezeichnung

(1) Wer die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ oder „Lebensmittelchemikerin“ führen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Wer nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland zur Führung der in Absatz 1 genannten Berufsbezeichnung berechtigt ist, darf diese Berufsbezeichnung auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes führen.

§ 2

Erteilung der Erlaubnis

(1) Eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 wird erteilt, wenn der Antragsteller

1. ein Studium auf dem Gebiet der Lebensmittelchemie an einer Universität, Technischen Hochschule oder Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem durch eine staatliche Zwischenprüfung gegliederten Studiengang mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern abgeleistet,
2. nach Abschluß des Studiums eine praktische Ausbildung von mindestens zwölf Monaten an einem öffentlichen Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsamt erhalten,
3. die Erste und die Zweite staatliche Prüfung für Lebensmittelchemiker bestanden und
4. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs des Lebensmittelchemikers ergibt.

(2) Die Erlaubnis wird auch erteilt, wenn der Antragsteller außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Ausbildung als Lebensmittelchemiker abgeschlossen hat, sofern die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist; Absatz 1 Nr. 4 bleibt unberührt.

§ 3

Zuständigkeit

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

§ 4

Ausbildung und Prüfung

(1) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales erläßt als Rechtsverordnung eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker. Darin werden die Grundzüge des wissenschaftlichen Studiums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und das Nähere über die Erste staatliche Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung sowie das Nähere über die praktische Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und die Zweite staatliche Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 geregelt.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung enthält insbesondere Bestimmungen über

1. das Studium,
die Regel- und Mindeststudienzeiten bis zur Zwischenprüfung und bis zur Ersten staatlichen Prüfung,
Art, Zahl und Gegenstand der für die Zulassung zur Zwischenprüfung und zur Ersten staatlichen Prüfung zu erbringenden Leistungsnachweise,
die Anrechnung von Studienzeiten und dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen,
2. die praktische Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2,
das Verfahren und die Ausgestaltung der praktischen Ausbildung,
Art, Zahl und Gegenstand der für die Zulassung zur Zweiten staatlichen Prüfung zu erbringenden Leistungsnachweise,
die Anrechnung von Zeiten einer gleichwertigen Tätigkeit oder Ausbildung,

3. die Prüfungen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 3, die Bildung von Prüfungskommissionen, ihre Zuständigkeit und ihre personelle Zusammensetzung,
das Prüfungsverfahren, die Prüfungsmethode sowie Art, Zahl und Umfang der fachbezogenen Prüfungsleistungen,
die Prüfungsnoten, die eine nach der Leistung des Prüflings abgestufte Beurteilung ermöglichen,
das Verfahren bei der Bewertung von Prüfungsleistungen,
die Ermittlung und Feststellung der Prüfungsergebnisse,
die Rechtsfolgen des Nichterbringens von Prüfungsleistungen,
des Rücktritts von der Prüfung und von Ordnungsverstößen,
die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen oder Teilen der Prüfungen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne nach § 1 dazu berechtigt zu sein, die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ oder „Lebensmittelchemikerin“ führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 DM geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Erlaubnisbehörde.

§ 6

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Staatliche Ausweise über geprüfte Lebensmittelchemiker, die ihre Ausbildung nach bisherigem Recht abgeschlossen haben, gelten als Erlaubnisse im Sinne des § 1.

(2) Für Personen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes das Studium auf dem Gebiet der Lebensmittelchemie aufnehmen, sind die Ausbildungsvorschriften dieses Gesetzes verbindlich. Personen, die zu diesem Zeitpunkt das Studium bereits aufgenommen und die praktische Ausbildung noch nicht begonnen haben, können beantragen, das Studium ebenfalls nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchzuführen. Studienleistungen, die im Studiengang Lebensmittelchemie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Ein im Studiengang Lebensmittelchemie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestandenes Vorexamen wird als Zwischenprüfung anerkannt; Studienleistungen, die vor dem Vorexamen erbracht worden sind, werden auf die nach der Zwischenprüfung zu erbringenden Studienleistungen angerechnet, soweit sie gleichwertig sind.

(3) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die praktische Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften begonnen hat oder sie innerhalb von zwölf Monaten beginnt und sich bis zum Ablauf von 26 Monaten nach dem Beginn der praktischen Ausbildung zur Hauptprüfung meldet, erhält nach bestandener Hauptprüfung die Erlaubnis nach § 1 dieses Gesetzes. Ausnahmsweise können diese Fristen verlängert werden, wenn sie aus nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können. § 2 Abs. 1 Nr. 4 bleibt unberührt.

Düsseldorf, den 7. März 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Finanzminister
Posser

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
Johannes Rau

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

**Elfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet
des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes**

Vom 7. März 1978

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 1977 (GV. NW. S. 140), wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 1 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung werden die Wörter „vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),“ ersetzt durch die Wörter „in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189),“.
2. Die Übersicht zum Verzeichnis der Anlage zur Verordnung wird wie folgt geändert: Die Nummern 7.2 und 7.3 werden durch folgende neue Nummern 7.2 bis 7.4 ersetzt:
 „7.2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz
 7.3 Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz
 7.4 Fünfte Durchführungsverordnung zum Sprengstoffgesetz“
3. Die Erläuterungen zum Verzeichnis der Anlage zur Verordnung werden wie folgt geändert:
 Die Abkürzung und die Erläuterung „LIB Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen“ wird durch folgende Abkürzung und Erläuterung ersetzt: „LI Landesanstalt für Immissionschutz des Landes Nordrhein-Westfalen“.

Artikel II

Das Verzeichnis der Anlage zur Verordnung wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.12 werden in der Spalte „Zuständige Behörde“ nach dem Schrägstrich die Worte „bei Getränkeschankanlagen: OrdB/“ eingefügt.
2. In Nummer 1.372 werden in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Abkürzungen „GAA/BA“ durch die Abkürzungen „RP/LOBA“ ersetzt.
3. In Nummer 2.1 werden in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ folgende Worte angefügt: „, geändert durch Verordnung vom 27. November 1973 (BGBl. I S. 1762)“.
4. In Nummer 2.2 werden in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ folgende Worte angefügt: „, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1974 (Bundesanzeiger Nr. 2 vom 4. Januar 1975)“.
5. In Nummer 4.43 wird in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Abkürzung „RP“ durch die Abkürzung „KrOrdB“ ersetzt.
6. In der „Anmerkung zu den Nrn. 6.71 bis 6.81 und zu Nrn. 6.91 und 6.92“ werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
7. Die Nummern 7.2 bis 7.28 werden durch folgende neue Nummern 7.2 bis 7.32 ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
7.2	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 23. November 1977 (BGBl. I S. 2141)		
7.21		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt I	
7.211	§ 2 Abs. 5	Zulassung größerer Mengen im Einzelfall	GAA/BA
7.22		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt III	
7.221	§ 10 Abs. 2 Nr. 3	Bescheinigung der Unbedenklichkeit	GAA/LOBA
7.222	§ 11 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3	Aufsicht über die Erprobung	GAA/BA
7.223	§ 11 Abs. 4	Anfertigung des Erprobungsberichtes	GAA/LOBA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
7.23		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt IV	
7.231	§ 19	Bewilligung von Ausnahmen	GAA/BA
7.24		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt V	
7.241	§ 23 Abs. 2 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige	OrdB
7.242	§ 23 Abs. 2 Satz 3	Verzicht auf Einhaltung der Frist	OrdB
7.243	§ 24 Abs. 1 Satz 1	Bewilligung von Ausnahmen	GAA
7.244	§ 24 Abs. 2 Satz 1	Anordnung von Abbrennverboten	OrdB
7.25		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt VI	
7.251	§ 25 Abs. 2	Überprüfung der Ladedaten und Versetzen mit Prüfzeichen	Eichamt in Köln
7.26		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt VII	
7.261	§ 30 Abs. 1, § 31 Abs. 2 bis 4	Abnahme der Prüfung, Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses, Bestimmung einer Frist	GAA/BA
7.27		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt VIII	
7.271	§ 32 Abs. 1 Satz 1	Anerkennung von Lehrgängen	GAA
7.272	§ 32 Abs. 5 Satz 2	Bewilligung von Ausnahmen	GAA
7.273	§ 36 Abs. 3 bis 6	Abnahme der Prüfung, Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses	GAA
7.28		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt IX	
7.281	§ 41 Abs. 4	Verlangen der Vorlage des Verzeichnisses mit den Belegen	GAA/BA; daneben KrPolB, jedoch in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, nur zur Untersuchung von Sprengstoffdelikten, die sich über den Betrieb hinaus auswirken
7.282	§ 41 Abs. 5	Entgegennahme des Verzeichnisses mit den Belegen	GAA/BA
7.283	§ 44 Abs. 1	Bewilligung von Ausnahmen	GAA/LOBA
7.3	Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) vom 23. November 1977 (BGBl. I S. 2189)		
7.31	§ 3 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen	GAA
7.32	§ 3 Abs. 2	Verlangen von Nachweisen	GAA

8. Die bisherigen Nummern 7.3 bis 7.32 erhalten die Nummern 7.4 bis 7.42.

9. In Nummer 8.264 wird in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ folgende Klammer angefügt: „(§ 60 Abs. 1)“.
10. In Nummer 8.288 wird in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Abkürzung „RP“ durch die Abkürzung „GÄ“ ersetzt.
11. Nach Nummer 8.298 wird folgende neue Nummer 8.299 eingefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.299	Anlage III Nr. 13.4	Entgegennahme von Anzeigen	GAA/BA

12. In den Nummern 8.413, 8.417 und 8.432 werden in der Spalte „Zuständige Behörde“ jeweils die Abkürzungen „RP/LOBA“ durch die Abkürzungen „GAA/BA“ ersetzt.
13. Nummer 8.481 erhält in der Spalte „Zuständige Behörde“ folgende Fassung: „GÄ“.
14. In Nummer 9.111 werden in der Spalte „Verwaltungsaufgabe“
1. in Nummer 2 Buchstabe a) die Worte: „den nachfolgenden Nummern 3 und 4“ durch die Worte: „der nachfolgenden Nummer 3“ ersetzt,
 2. in Nummer 2 Buchstabe b) die Worte: „den folgenden Nummern 4 und 5“ durch die Worte: „der folgenden Nummer 4“ ersetzt,
 3. die Nummer 4 einschließlich der zugehörigen Abkürzungen „BauB/LOBA“ in der Spalte „Zuständige Behörde“ gestrichen und
 4. die bisherige Nummer 5 einschließlich der zugehörigen Abkürzung „KrPolB“ in der Spalte „Zuständige Behörde“ Nummer 4.
15. In den Nummern 9.151 bis 9.154 wird in der Spalte „Zuständige Behörde“ jeweils die Abkürzung „LIB“ durch die Abkürzung „LI“ ersetzt.

Artikel III

Die durch Artikel II Nr. 7 neu eingefügten Nummern 7.3 bis 7.32 treten am 1. Juli 1978 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung wird erlassen

1. von der Landesregierung
 - a) hinsichtlich Artikel II Nrn. 1 und 2 aufgrund von § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung, hinsichtlich Nr. 1 zugleich aufgrund von § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189),
 - b) hinsichtlich Artikel II Nr. 5 aufgrund von Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juni 1936 (RGBl. I S. 527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967),
 - c) im übrigen aufgrund von § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie des Wirtschaftsausschusses des Landtages; hinsichtlich Artikel II Nr. 6 und hinsichtlich der durch Artikel II Nr. 7 neu eingefügten Nr. 7.251 zugleich aufgrund von § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes,
2. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hinsichtlich Artikel II Nr. 6 aufgrund von § 3 Abs. 2 Satz 1 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285).

Düsseldorf, den 7. März 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

Einzelpreis dieser Nummer 1,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.